



Vg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Handwritten text at the top of the page, appearing as a title or header in a Gothic script.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense writing.

A line of handwritten text, possibly a section separator or a specific heading.

Lower section of handwritten text, including a large block of writing and some smaller lines.

Handwritten text at the bottom left of the page, possibly a date or a reference.



Wir **Friederich Wilhelm / von Gottes Gnaden König**
in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erztz
 Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
 Berge / Stettin / Dommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen-Herzog / Burggraf zu Nürnberg /
 Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rügenburg und Mörs / Graf zu Hohenjollern / Kuppin / der Marck / Ravens-
 berg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdram / Marquis zu der Zeyre und Bilsingen / Herr zu Ravensstein / der
 Lände Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda /c. r.

Hun **Kundt und fügen hiemit zu wissen ;** Demnach Wir höchstmißfällig vernommen / wasgestalt Unserer / bereits un-
 term 5. Febr. 1718. an alle Unsere Cleve- und Märckische Vasallen und Lehn- Leute ergangene so nachdrückliche Circular-Verordnung / Kraft deren ein jeder
 Vasall, wegen der von ihnen in Besitz habenden Lehn- Güter / eine accurate Beschreibung derselben zur Registratur einreichen solle / bisher nicht nachgelebet worden / sondern einige Vasallen
 die verlangte Beschreibung gar nicht / andere hingegen dieselbe nicht in allen und jeden Punkten accurat eingeliefert / und mehrentheils / daß ihnen die desiderirte Umstände ermelter Güter eben so
 genau nicht bewußt gewesen / vorgezühlet haben: Wir aber künfftighin solchen zu Vermeidung der Lehn- sündt Zubehör / Anlaß gebenden / sehr schädlichen und denen Vasallen selbst präjudicirlichen
 Mangel bey der Lehn- Registratur auff alle mögliche Weise erisset / mithin die daher entspringende Unrichtigkeiten und viele weislaufftige und kostbare Processen verhütet wissen wollen / und zu
 dem Ende abermalen allergnädigst resolviret / von allen Unseren getreuen Vasallen und Lehn- Leuten eine accurate und Erwissenhafte Discription ihrer unterhabenden Lehn- Güter einzufordern
 und dieses ins besondere umständlich zu wissen verlangen:

1. Wie das Lehn heiße?
2. Welchen Art und Natur selbiges sey?
3. Wo und in welchem Amte es gelegen? Ingleichen / wann und zu welcher Zeit / auch bey welcher Gelegenheit das Lehn an den jetzigen Besizer / oder seine Geschlechts-Vorfahren gekommen?
4. Ob das Lehn mit einem Hauße oder anderen Gebäußen versehen?
5. Ob es Bau- oder Weyde Land / oder aus Gehälge bestehe?
6. Wie viel / und wie groß die Lehn- Pertinenzien seyen / auch wie heissen / und wo selbige gelegen?
7. Ob sie alle contribuable, oder einige / welche dan zu benennen / von der Schätzung exempt seyn?
8. Was sie Jährlich / nach Abzug aller Onerum, welche gleichfalls zu specificiren / an freyen Gelde / oder Korn- Früchten eintragen?
9. Was vor Jura und Gerechtigkeiten zu dem Lehn gehörig seyn / und wirklich exerciret werden?
10. Was das Lehn sambt vorevernehmen Pertinenzien / Rechte und Gerechtigkeiten / Er überhaupt wehet zu seyn achte? und wie hoch Er jedes Pertinentz- Stück anschlage? welches Er schrift-
 lich beyzufügen / woben jedoch das Lehn- Beschwör / mithin ob es Mann- oder Jützhensches Lehn / wohl in Consideration gezogen / und darnach der Anschlag gemacht werden muß.
11. Ob Lehn- Schulden verhanden? Item ob Meliorationes, die einmahl zu erfassen / sich finden / und zwar in Casum aperturae, bey dem Lehn an Mobilien verbleiben müssen? und
12. Was vor Stücke sich bey dem Lehn finden / deren Qualität / ob sie Lehn / oder Erbe seyn / und noch zweiffelhaft / oder gar in Process stehen?

Als befehlen Wir allen und jeden Unseren Vasallen und Lehn- Leuten bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade / von allen ihren Lehn- Gütern eine solche genaue Specification und Nachricht auff
 ihre Pflichten / längstens innerhalb Sechs Monaten / und zwar bey Berlin / oder verschiedenen Lehnen / wann bey vorzunehmender Untersuchung / etwas gar nicht / oder nicht alles getreulich ange-
 geben zu seyn sich befinden würde / ohnfehlbar einzusenden / und darnunter keine Verschämung verfahren zu lassen: Wie dan keinem von denen Vasallen ein Consensus ad obligandum, alienan-
 dum oder testandum ertheilet werden soll / ehe und bevor die anbefohlene Designation in gesetzter Zeit / in gebührender Form, übergeben worden: Wornach sich Männiglich zu achten und für
 Schaden zu hüten / Unsere Regierung und Lehn- Canslen aber / daß diesen allein gehorsamt nachgelebet werde / pflichtmäßig zu sorgen / auch bederffenden falls / Fiscum seines Amtes gegen die Sün-
 dige zu erinnern hat. Urfündlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift / und beygedruckten Königlichem Insegeles. So gegeben und geschehen Berlin den 2. Novembr. 1730.

Fr. Wilhelm.



EDICT,

Daß von allen und jeden Cleve- und Märckischen Lehn-
 Gütern innerhalb 6. Monaten die hierin vorgeschrie-
 bene Specification eingehand werden soll;

P. O. C. v. Plotz.

Prickum

Worm 23 Novemb. 1930.

Ans. von ally und jacob Litz = und Würo
Litz = gutten immerfüll ^{angewandt} d. der Vireo vor
hies spezifiation ^{angewandt} n. u. p. s. d. Würo

N. 29

1930.11.23



Brüder

Wien 23 Novemb. 1730.

Auß von villy und johan Sch. und Würo
Lige gutten innersfeld ^{angewandt} b. der Verein vorp
hine specification ^{angewandt} vordy

N. 29.



Kg 2973
40

HS-Abt.

211

Wir **Friedrich Wilhelm** / von Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erztz
Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
Berge / Steerin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Salzerstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rastenburg und Mides / Graff zu Hohenjollern / Kurpin / der Mark / Ravens-
berg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Leydam / Marquis zu der Wehre und Bispingen / Herr zu Ravensstein / der
Lände Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda /c. r.

Wir kundt und fügen hiemit zu wissen ; Demnach Wir höchstmißfällig vernommen / wasgestalt Unserer / bereits un-
ter dem 7. Febr. 1718. an alle Unsere Cleve- und Märckische Vasallen und Lehn- Leute ergangene so nachdrückliche Circular-Berordnung / Kraftt deren ein jeder
Vasall, wegen der von ihnen in Besitz habenden Lehn- Güter / eine accurate Beschreibung derselben zur Registratur einreichen solle / bisher nicht nachgelebet worden / sondern einige Vasallen
die verlangte Beschreibung gar nicht / andere hingegen dieselbe nicht in allen und jeden Punkten accurat eingehändt / und mehrtheils / daß ihnen die desiderirte Umstände erntelter Güter eben so
genau nicht bewußt gewesen / vorgeschübet haben ; Wir aber künftighin solchen zu Veredelung der Lehn- sambt Zubehör/ Anlase gebenden / sehr schädlichen und denen Vasallen selbst präjudicirlichen
Mangel bey der Lehn- Registratur auf alle mögliche Weise eriset / mithin die daher entspringende Unrichtigkeiten und viele weislauffige und kostbare Processen verhütet wissen wollen / und zu
dem Ende abernahmlich allergnädigst revolviret / von allen Unseren getreuen Vasallen und Lehn- Leuten eine accurate und Gewissenhafte Discipation ihrer unterhabenden Lehn- Güter einzufordereu
und dieselbe ins besondere umständlich zu wissen verlangen:

1. Wie das Lehn heiße?
2. Wessen Art und Natur selbiges sey ?
3. Wo und in welchem Ampt es gelegen ? Ingleichen /woan und zu welcher Zeit/auch bey welcher Gelegenheit das Lehn an den jetzigen Besitzer / oder seine Geschlechts-Vorfahren gekommen s
4. Ob das Lehn mit einem Haus/ oder andern Geheften versehen ?
5. Ob es Bau- oder Weide Land / oder aus Gehölze bestche ?
6. Wie viel / und wie groß die Lehns- Pertinenzien seyen / auch wie heißen / undwo selbige gelegen s
7. Ob sie alle contribuabel / oder einia / welche dan zu benennen / von der Schätzung exempt seyn ?
8. Was sie Jährlich / nach Abzug aller Onerum / welche gleichfalls zu specificiren / an freym Gelde / oder Korn- Früchten eintragen ?
9. Was vor Jura und Gerechtigkeiten zu dem Lehn gehörig seyn / und wirklich exerciret werden ?
10. Was das Lehn sambt vorerwehnten Pertinenzien / Recht und Gerechtigkeiten / Er überhaupt wehet zu seyn acht ? und wie hoch Er jedes Pertinentz- Stück anschlage ? welches Er schrift-
lich beschreiben / woben jedoch das Lehn- Weichur / mithin ob es Mann- oder Jütphensches Lehn / wohl in Consideration gezogen / und darnach der Anschlag gemacht werden muß.
11. Ob Lehn- Schulden verhanden s / item ob Meliorationes / die einmahl zu erfassen / sich finden / und zwar in Calum aperta / bey dem Lehn an Mobilien verbleiben müssen ? und
12. Was vor Stücke sich bey dem Lehn finden / deren Qualität / ob sie Lehn / oder Erbe seyn / und noch zweifelhaft / oder gar in Process seyen ?

Als veröfthen Wir allen und jeden Unseren Vasallen und Lehn- Leuten bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade / von allen ihren Lehn- Gütern eine solche genaue Specification und Nachricht auf
ihre Pflichten / längstens innerhalb Sechs Monaten / und zwar bey Verlast ihrer verchotegenen Lehen / wam bey vorzunehmender Untersuchung / etwas gar nicht / oder nicht alles getreulich ange-
geben zu seyn sich befinden würde / ohnredt laska einzufinden / und darunter keine Verjümmis verpübren zu lassen : Wie dan keinem von denen Vasallen ein Consensus ad obligandum, alienan-
dum oder resellandum etfertiget werden soll / ehe und bevor die anbedoblene Designation in gesetzter Zeit / in gebührender Form, übergeben worden ; Wornach sich Männiglich zu achten und für
Schaden zu hüten / Unsere Regierung und Lehns- Canselen aber / daß diesem allem gehorsamst nachgelebet werde / pflichtmäßig zu sorgen / auch bedörffenden falls / Filicum seines Amtes gegen die Säu-
mige zu rümmern hat. Urfündlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichem Justiegels. So gegeben und geschehen Berlin den 2. Novemb. 1730.

Fr. Wilhelm.



EDICT.
Das von allen und jeden Cleve- und Märckischen Lehn-
Gütern innerhalb 6. Monaten die hiein vorgeschrie-
bene Specification eingehändt werden soll ;

L. O. C. O. Plotho.